Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3958

25. 04. 80

Sachgebiet 312

Beschlußempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Fortentwicklung des Strafvollzuges
— Erstes Strafvollzugs-Fortentwicklungsgesetz (1. StVollzFG) —
— Drucksache 8/3335 —

A. Problem

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581) hat die Einbeziehung der Gefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung einem besonderen Bundesgesetz vorbehalten. Nach dem geltenden Sozialversicherungsrecht sind daher Gefangene mit wenigen Ausnahmen von der Sozialversicherung ausgeschlossen, obwohl sie die ihnen zugewiesene Arbeit verrichtet haben. Das Strafvollzugsgesetz enthält weiter für den Gesetzgeber die Verpflichtung, bis zum 31. Dezember 1980 über eine Erhöhung des zur Zeit noch äußerst geringen Arbeitsentgelts der Gefangenen zu entscheiden.

B. Lösung

Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über die Einbeziehung der Gefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung werden — mit inzwischen notwendig gewordenen redaktionellen und inhaltlichen Anpassungen — in Kraft gesetzt. Das Arbeitsentgelt der Gefangenen wird von bisher 5 auf 10 v. H. der an dem Durchschnittsarbeitsentgelt der Versicherten der Rentenversicherung orientierten Bemessungsgrundlage erhöht und der Gesetzgeber verpflichtet, über eine weitere Erhöhung bis zum 31. Dezember 1985 zu entscheiden. Ferner soll für erkrankte und arbeitslose Gefangene eine Ausfallentschädigung eingeführt werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

Die Minderheit hat aus finanzpolitischen Gründen beantragt, das Arbeitsentgelt lediglich auf 7 v. H. der Bemessungsgrundlage festzusetzen und von der Einbeziehung der Gefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung abzusehen.

D. Kosten

Der Bund wird durch die Ausführung dieses Gesetzes mit Kosten nicht belastet.

Für die Länder entstehen laufende Mehrausgaben, die, bezogen auf 1981, mit etwa 109 Millionen DM und, bezogen auf 1986, mit weiteren etwa 236 Millionen DM zu veranschlagen sind. Durch die Einführung der Krankenversicherung stehen ab 1981 bei den Sozialhilfeaufwendungen Entlastungen gegenüber, die gegenwärtig auf etwa 10 Millionen DM jährlich geschätzt werden. Auch durch die Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung sind im Bereich der Sozialhilfe Entlastungen zu erwarten. Sie werden sich jedoch erst in späteren Jahren auswirken und können deshalb noch nicht beziffert werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3335 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 25. April 1980

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)	**Hartmann**	**Heyenn**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung
des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Fortentwicklung des Strafvollzuges — Erstes Strafvollzugs-Fortentwicklungsgesetz (1. StVollzFG) — — Drucksache 8/3335 — mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

—

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Fortentwicklung des Strafvollzuges

— Erstes Strafvollzugs-Fortentwicklungsgesetz (1. StVollzFG) —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, BGBl. 1977 I S. 436), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181), wird wie folgt geändert:

1. § 190 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 wird gestrichen.

   b) In Nummer 2 wird § 165 c der Reichsversicherungsordnung wie folgt geändert:

      aa) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerhinweis „(§ 163 a)" durch den Klammerhinweis „(§ 13 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)" ersetzt.

      bb) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „Mitglied waren" die Worte „oder für sie Anspruch auf Familienhilfe bestand" eingefügt.

      cc) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Hat eine Versicherung" durch die Worte „Haben eine Versicherung oder Ansprüche auf Familienhilfe" ersetzt.

   c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

      ‚2 a. In § 168 wird nach dem Buchstaben d der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:

      „e) im Sinne des § 165 c Abs. 1."'

Beschlüsse des 6. Ausschusses

—

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Fortentwicklung des Strafvollzuges

— Erstes Strafvollzugs-Fortentwicklungsgesetz (1. StVollzFG) —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, BGBl. 1977 I S. 436) geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181), wird wie folgt geändert:

01. § 140 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Aus besonderen Gründen können für Frauen getrennte Abteilungen in Anstalten für Männer und für Männer getrennte Abteilungen in Anstalten für Frauen vorgesehen werden."

1. § 190 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) unverändert

   c) unverändert

Entwurf

d) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

,8. Nach § 393 d wird folgender § 393 e eingefügt:

„§ 393 e

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann für die nach § 165 c Abs. 1 Versicherten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Beitragszahlung eine pauschale Beitragsberechnung vorschreiben, die Zahlungsweise regeln und Ausnahmen von der Meldepflicht bestimmen."'

e) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

,9. § 514 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die §§ 165 c, 238, 257 a bis *257 d,* 306 Abs. 2 bis 5, §§ 311, 312 Abs. 2 bis 6, § 313 Abs. 2 und 5, §§ 315 a bis 316, 317 Abs. 4 bis 6, §§ 318, 381 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 und 3, §§ 381 a, 385 Abs. 2, §§ 393 a bis 393 e gelten entsprechend." '

f) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

,13. Dem § 1227 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Als entgeltlich Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gelten auch Gefangene (§ 13 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 43 bis 45, 176 und 177 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten, soweit sie nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften versicherungspflichtig sind."'

g) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13 a eingefügt:

,13 a. In § 1228 Abs. 1 Nr. 4 wird nach dem Buchstaben d der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:

„e) im Sinne des § 1227 Abs. 2."'

h) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

,14. § 1236 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Gefangenen (§ 13 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) können sie gewährt werden, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.'

i) In Nummer 15 wird innerhalb des § 1240 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung der Klammerhinweis „(§ 163 a)" durch den Klammerhinweis „(§ 13 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)" ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

d) unverändert

e) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

,9. § 514 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die §§ 165 c, 238, 257 a bis **257 e,** 306 Abs. 2 bis 5, §§ 311, 312 Abs. 2 bis 6, § 313 Abs. 2 und 5, §§ 315 a bis 316, 317 Abs. 4 bis 6, §§ 318, 381 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 und 3, §§ 381 a, 385 Abs. 2, §§ 393 a bis 393 e gelten entsprechend." '

f) unverändert

g) unverändert

h) unverändert

i) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
j) In Nummer 16 werden innerhalb des § 1255 Abs. 6 a der Reichsversicherungsordnung die Worte „1227 Abs. 3" durch die Worte „1227 Abs. 2" ersetzt.	j) unverändert
k) Nummer 17 Buchstabe b erhält folgende Fassung: ‚b) In Absatz 8 werden die Worte „§ 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7, 8 a, 10 und 11" durch die Worte „§ 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7, 8 a, 10, 11 und Abs. 2" ersetzt.'	k) unverändert
l) Nummer 18 erhält folgende Fassung: ‚18. § 1385 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 3 wird nach dem Buchstaben i der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe j angefügt: „j) bei Versicherten nach § 1227 Abs. 2 der nach § 165 c Abs. 4 festgesetzte Betrag." b) In Absatz 4 wird nach dem Buchstaben h der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe i angefügt: „i) bei Versicherungspflicht nach § 1227 Abs. 2 vom Arbeitgeber allein." c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt: „(6) Der Arbeitgeber entrichtet für die Personen, die nach § 1227 Abs. 2 versichert sind, den Beitrag zusammen mit dem Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten in einem Gesamtbetrag. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine pauschale Berechnung des Gesamtbetrages vorschreiben sowie die Verteilung dieses Betrages auf die einzelnen Versicherungszweige und die Zahlungsweise regeln." '	l) unverändert
2. § 191 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 1 wird innerhalb des § 2 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes der Klammerhinweis „(§ 163 a der Reichsversicherungsordnung)" durch den Klammerhinweis „(§ 13 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)" ersetzt. b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt: ‚1 a. In § 4 Abs. 1 Nr. 5 wird nach dem Buchstaben d der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt: „e) im Sinne des § 2 Abs. 3."'	2. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

c) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

,2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Gefangenen (§ 13 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) können sie gewährt werden, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.'

d) In Nummer 3 wird innerhalb des § 17 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes der Klammerhinweis „(§ 163 a der Reichsversicherungsordnung)" durch den Klammerhinweis „(§ 13 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)" ersetzt.

e) Nummer 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

,b) In Absatz 8 werden die Worte „§ 2 Abs. 1 Nr. 8, 9, 10 a, 12 und 13" durch die Worte „§ 2 Abs. 1 Nr. 8, 9, 10 a, 12, 13 und Abs. 3" ersetzt.'

f) In Nummer 6 werden die Buchstaben a und b wie folgt gefaßt:

,a) In Absatz 3 wird nach dem Buchstaben j der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe k angefügt:

„k) bei Versicherten nach § 2 Abs. 3 der nach § 165 c Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung festgesetzte Betrag."

b) In Absatz 4 wird nach dem Buchstaben i der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe j angefügt:

„j) bei Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 3 vom Arbeitgeber allein."'

g) Nummer 7 wird gestrichen.

3. § 192 wird wie folgt geändert:

3. unverändert

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

,2. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Gefangenen (§ 13 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) können sie gewährt werden, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.'

b) In Nummer 3 wird innerhalb des § 39 Satz 3 des Reichsknappschaftsgesetzes der Klammerhinweis „(§ 163 a der Reichsversicherungsordnung)" durch den Klammerhinweis „(§ 13 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)" ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. In § 198 Abs. 3 werden die Worte „§ 45 — Ausfallentschädigung — § 46 — Taschengeld —", „§ 65 Abs. 2 Satz 2 — Krankenversicherungsleistungen bei Krankenhausaufenthalt —", „§ 176 Abs. 2 und 3 — Ausfallentschädigung und Taschengeld im Jugendstrafvollzug —" und „§ 190 Nr. 1 bis 10 und 13 bis 18, §§ 191 bis 193 — Sozialversicherung —." gestrichen.	4. unverändert
5. Die Übergangsfassungen nach § 199 Abs. 2 werden wie folgt geändert: a) §§ 46 und 176 Abs. 3 werden aufgehoben. b) § 47 — Hausgeld — erhält folgende Fassung: „(1) Der Gefangene darf von seinen in diesem Gesetz geregelten Bezügen die Hälfte monatlich (Hausgeld) und das Taschengeld (§ 46) für den Einkauf (§ 22 Abs. 1) oder anderweit verwenden. (2) Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 39 Abs. 2), wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt." c) In § 50 Abs. 2 werden die Worte „§ 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte „§ 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.	5. unverändert
6. § 200 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird das Wort „fünf" durch das Wort „zehn" ersetzt. b) In Absatz 2 werden die Worte „31. Dezember 1980" durch die Worte „31. Dezember 1985" ersetzt.	6. unverändert
Artikel 2 **Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**	Artikel 2 unverändert
Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189), wird wie folgt geändert:	
1. § 112 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 5 Nr. 6 werden die Worte „der Betrag, der der Beitragsberechnung zuletzt zugrunde gelegt worden ist" durch die Worte „das Arbeitsentgelt nach Absatz 7" ersetzt. b) Folgender Absatz 11 wird angefügt: „(11) Absatz 5 Nr. 6 ist in der bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Fassung anzu-	

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

wenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 1981 entstanden ist."

2. In § 168 Abs. 3 a Satz 1 wird der Klammerhinweis „(§ 163 a Satz 1 der Reichsversicherungsordnung)" durch den Klammerhinweis „(§ 13 a Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch, Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch *Artikel 2 § 9 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089)*, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird nach der Nummer 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

   „8. Gefangene."

2. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

   „§ 13 a

   Gefangene

   Gefangene im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126 a Abs. 1 der Strafprozeßordnung untergebracht sind. Soweit sie nach diesem Buch als entgeltlich Beschäftigte gelten, gilt das für die jeweilige Vollzugsanstalt zuständige Land als Arbeitgeber."

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes in Kraft:

§ 45	— Ausfallentschädigung —
§ 46	— Taschengeld —
§ 65 Abs. 2 Satz 2	— Krankenversicherungsleistungen bei Krankenhausaufenthalt —

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch, Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch **Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2241)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

Inkrafttreten

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 176 Abs. 2 und 3 — Ausfallentschädigung und Taschengeld im Jugendstrafvollzug — § 190 Nr. 2 bis 10 § 192 Nr. 1 § 193 — Krankenversicherung —.	
2. Am 1. Januar *1986* treten folgende Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes in Kraft: § 190 Nr. 13 bis 18 § 191 § 192 Nr. 2 und 3 — Rentenversicherung —.	2. Am 1. Januar **1985** treten folgende Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes in Kraft: § 190 Nr. 13 bis 18 § 191 § 192 Nr. 2 und 3 — Rentenversicherung —.

Bericht der Abgeordneten Hartmann und Heyenn

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 189. Sitzung am 29. November 1979 an den Rechtsausschuß federführend, an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mitberatend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der mitberatende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Stellungnahme vom 30. Januar 1980 empfohlen, dem Entwurf mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzung des § 140 Abs. 2 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes (s. Artikel 1 Nr. 01 des Entwurfs) zuzustimmen. Der Haushaltsausschuß wird einen besonderen Bericht vorlegen. Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in seiner 90. und 94. Sitzung am 24. Februar und 16. April 1980 beraten.

Er empfiehlt mit Mehrheit, den Gesetzentwurf anzunehmen.

II.

Durch den Gesetzentwurf soll die soziale Sicherung der Gefangenen und ihrer Familienangehörigen derjenigen der freien Arbeitnehmer angenähert werden. Nach geltendem Recht bleibt für die meisten Gefangenen die Zeit des Vollzugs für den künftigen Rentenanspruch unberücksichtigt. Ein Gefangener erhält keine Leistungen aus der Krankenversicherung, z. B. wenn er infolge Erkrankung arbeitsunfähig entlassen wird, auch wenn er während der Zeit des Vollzugs gearbeitet hat. Das Arbeitsentgelt für die Gefangenen ist z. Z. so niedrig, daß der Gefangene nur in geringem Umfang Geld zur Überbrückung der Zeit nach seiner Entlassung ansparen kann. Diese soziale Schlechterstellung der Gefangenen gegenüber freien Arbeitnehmern wirkt sich nicht nur für die Wiedereingliederung der Gefangenen nach ihrer Entlassung ungünstig aus, sie benachteiligt auch deren Familien. Im Rechtsausschuß bestand daher Einigkeit, daß einer Verbesserung der sozialen Situation der Gefangenen und ihrer Familien eine besondere Bedeutung für die Resozialisierung zukommt und daher sowohl aus kriminal- wie aus sozial- und familienpolitischen Gründen wünschenswert ist. Er begrüßt einstimmig das Ziel des Entwurfs, die durch die Verbüßung von Freiheitsstrafe meist lebenslange soziale Benachteiligung der Gefangenen weiter abzubauen.

Die Mehrheit ist daher der Ansicht, daß die vorgeschlagenen Verbesserungen trotz der finanziellen Bedenken der Bundesländer verwirklicht werden sollten. Sie hält die von jedem einzelnen Bundesland zu tragende finanzielle Belastung für durchaus zumutbar.

Die Minderheit, die die obengenannten Ziele des Entwurfs ebenfalls uneingeschränkt bejaht, ist dagegen der Ansicht, daß der Bundesgesetzgeber sich über die Bedenken der Länder, die die finanziellen Lasten des Entwurfs allein zu tragen haben, nicht hinwegsetzen dürfe. Die Minderheit hat daher lediglich der Einbeziehung der Gefangenen in die Krankenversicherung und einer Erhöhung des Arbeitsentgelts auf sieben und nicht auf zehn Prozent der Bemessunggrundlage zugestimmt.

III.

Soweit die Vorschriften unverändert übernommen werden, wird auf die Begründung zum Regierungsentwurf verwiesen.

Artikel 1

Nummer 01 — neu

Die Vorschrift wird neu eingefügt. Der Rechtsausschuß folgt damit einer Anregung des Bundesrats aus den in der Stellungnahme des Bundesrats genannten Gründen.

Nummer 1

Buchstabe e

Anpassung der Verweisung an eine inzwischen erfolgte Änderung der Reichsversicherungsordnung.

Nummer 6

Buchstabe a

Die Vorschrift wird mit Mehrheit unverändert übernommen.

Die Mehrheit hält die im Entwurf vorgeschlagene Erhöhung des Arbeitsentgelts von fünf auf zehn Prozent der Bemessungsgrundlage für geboten. Gemessen an dem letztlich angestrebten Ziel, den Gefangenen in Zukunft ein leistungsgerechtes Entgelt für ihre Arbeit zu gewähren, erscheint diese Anhebung als unterste Grenze. Ein höheres Arbeitsentgelt ermöglicht es den Gefangenen insbesondere, einen höheren Betrag als bisher für die Zeit nach der Entlassung zu sparen. Daß dies auch tatsächlich geschieht, wird durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b des Entwurfs gewährleistet. Dem Überbrückungsgeld kommt für die Wiedereingliederung des Gefangenen eine erhebliche Bedeutung zu. Eine Erhöhung des Arbeitsentgelts auf lediglich sieben Prozent der Bemessungsgrundlage verbessert nach Ansicht der Mehrheit die Situation der Gefangenen insbesondere im Hinblick auf die Entlassung daher nicht.

Die Minderheit bestreitet nicht die Bedeutung des Arbeitsentgelts für die Wiedereingliederung des Gefangenen. Sie ist aber der Ansicht, daß, da die Kostenlast des Entwurfs ausschließlich die Länder trifft, deren Bedenken Rechnung zu tragen ist. Sie hat da-

her aus den vom Bundesrat in seiner Stellungnahme genannten Gründen beantragt, entsprechend dem Petitum des Bundesrats das Arbeitsentgelt auf sieben v. H. der Bemessungsgrundlage festzusetzen.

Artikel 2

Nummer 1

Die Vorschrift wird mit Mehrheit unverändert übernommen.

Die Minderheit hat aus den vom Bundesrat in seiner Stellungnahme genannten Gründen beantragt, die Vorschrift zu streichen. Die Mehrheit hat diesen Antrag abgelehnt, da die Regelung zu mehr Gerechtigkeit im Einzelfall führt, denn sie nimmt auf die individuellen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des ehemaligen Gefangenen Rücksicht. Sie hält die Vorschrift daher für sachgerecht.

Artikel 3

In den Eingangsworten wird die letzte Änderung des Sozialgesetzbuchs berücksichtigt.

Artikel 5

Nummer 2

Der Rechtsausschuß hat mit Mehrheit als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der in Nummer 2 genannten Vorschriften den 1. Januar 1985 bestimmt. Die Mehrheit ist der Ansicht, daß die Einbeziehung der Gefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung gleichzeitig mit den vom Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber aufgegebenen Neuregelungen des Rentenversicherungsrechts erfolgen solle. Der Ausschuß hat mit Mehrheit davon abgesehen, die Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung dieser Neuregelung vorzubehalten. Die Mehrheit ist der Ansicht, daß die Frage der Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung nicht losgelöst von den übrigen sozialpolitischen Zielen des Strafvollzugsgesetzes und dieses Entwurfs gesehen werden sollte. Sie kann nur in diesem Zusammenhang sachgerecht entschieden werden. Die Mehrheit hat sich daher nicht den Überlegungen der Minderheit anschließen können, die Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung der Reform des Rentenversicherungsrechts vorzubehalten. Die Minderheit hat beantragt, die Regelung in Nummer 2 nicht zu übernehmen. Sie ist auch in diesem Fall der Ansicht, daß den finanziellen Bedenken der Bundesländer, die allein die Kosten dieses Entwurfs zu tragen haben, Rechnung getragen werden müsse, der Bundesgesetzgeber sich über diese Bedenken nicht hinwegsetzen dürfe, auch wenn aus kriminal-, sozial- und familienpolitischen Gesichtspunkten die Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung selbstverständlich zu bejahen und durchaus erstrebenswert sei. In diesem Zusammenhang müßten nicht nur die Kosten der sozialen Sicherung der Gefangenen berücksichtigt werden, sondern auch die Kosten, die den Bundesländern aufgrund des Strafvollzugs (sächliche und personelle Kosten) sonst noch entstehen.

Bonn, den 25. April 1980

Hartmann **Heyenn**

Berichterstatter